Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 162 (1994)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

8/1994 24. Februar 162. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

«Die Hoffnung hat ein Gesicht» 109

«Die Familie und die Liebe»
Botschaft Papst Johannes Pauls II. zur Fastenzeit 110

Axt – Schaufel – Geissel
Dritter Fastensonntag: Joh 2,13–25 111

Zur Streichung eines Kandidaten 112

Ist das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz adäquat geregelt?
Theologische Überlegungen von Josef Bruhin 113

Mehr Zusammenarbeit zwischen katholischen Bewegungen, Verbänden und Vereinen in der deutschen Schweiz 117

Mitbeteiligt an einer suchenden Pastoral 117

Die Polen-Seelsorge in der Schweiz 119

Hinweise 120

Amtlicher Teil 120

Schweizer Kirchenschätze
Abtei Fischingen: Monstranzreliquiar (3. Viertel 18. Jahrhundert)

«Die Hoffnung hat ein Gesicht»

Auf Frauen und auf das, was sie zu sagen haben, wirklich hören und sie also ernst nehmen; Machtverhältnisse und Lebenssituationen, in denen Männer und Frauen unterschiedlich stehen, wahrnehmen; anerkennen, was Frauen leisten – das alles sei mit dem Aktionsthema 1994 von Fastenopfer, Brot für alle und Partner sein angezielt, erklärte Ständerätin Rosmarie Simmen als Präsidentin des Fastenopfer-Aktionsrates an der Eröffnungsfeier der Aktion in der Berner Heiliggeistkirche. An der Eröffnungsfeier wie an der ihr vorausgegangenen Medienkonferenz wurde diese Zielsetzung von Gästen aus Übersee konkretisiert; für sie alle gelte, meinte Christoph Stückelberger, Zentralsekretär von Brot für alle, das ursprünglich auf die wegen Terminschwierigkeiten an der Teilnahme verhinderte Rigoberta Menchú gemünzte Wort «Die Hoffnung hat ein Gesicht».

Eine «gefährliche Erinnerung an die einstige Gleichberechtigung» nannte die philippinische Benediktinerin Sr. Mary John Mananzan die Tatsache, dass vor der spanischen Kolonisierung eine Gleichberechtigung der Geschlechter geherrscht habe, die heute neu zu erkämpfen sei. Auch ihr Kontext sei das Erbe der Kolonisierung: zum einen besitzen 2% der Einwohner und Einwohnerinnen 75% des Landes und des Kapitals, und zum andern ist die Wirtschaft fremdbestimmt und der Staat hoch verschuldet. «Die philippinischen Frauen sind diskriminiert und nehmen in Haus und Gesellschaft eine untergeordnete Stellung ein.» Philippinische Frauen sind aber auch aufgewacht und haben eine Bewegung aufgebaut, und eine ihrer grössten Organisationen ist der Dachverband «Gabriela», der vom Fastenopfer finanziell mitgetragen wird und dessen Vorsitzende Sr. Mary John Mananzan ist. Dieses Netzwerk von Frauenorganisationen versteht sich als Teil der allgemeinen gesellschaftlichen Veränderung: «Man kann niemals von einer nationalen Befreiung sprechen, solange die Hälfte der Gesellschaft unterdrückt wird. Und die Frauen warten auch nicht auf eine veränderte Gesellschaft, bevor sie ihre Frauenfrage stellen. Sie stellen sie jetzt und heute und betrachten sie als einen Teil des gesamten Veränderungsprozesses.»

Die guatemaltekische Theologin und Lyrikerin Julia Esquivel schlug eine Brücke von den Hebammen Schifra und Pua und ihrem Widerstand gegen den Tod zu den Frauengruppen in Lateinamerika, die sich als Leidtragende repressiver Gewalt gegenseitig helfen: von den «Madres de la Plaza de Mayo» in Argentinien, über die «Grupo de apoyo mutuo de familiares de desaparecidos» in Guatemala, den «Madres de los Aparecidos» in El Salvador bis zur «Coordinadora Nacional Viduas Indigenas de Guatemala», der Vereinigung indigener Witwen,

richteten sich die Massaker doch hauptsächlich und in einem schrecklichen Ausmass gegen indigene Völker – in Guatemala betrage die Zahl verwitweter Personen 120 000. Schifra, Pua, die heute Leidtragenden und mit ihnen Solidarischen «sind mit dem Herzen dort, wo Leben entsteht», ist Julia Esquivels Hoffnung.

«Frauen gestalten die Welt», erklärte Bundesrätin Ruth Dreifuss an der Eröffnungsfeier, drückt so «auch die Hoffnung aus, dass Frauen ihren Beitrag an eine bessere Welt leisten, Fehler wiedergutmachen, die Energien des Todes vereiteln, dem entgegenwirken, was die Welt zerstört». Die diesjährige Aktion wolle so auch «dazu beitragen, dass Frauen als aktive Partnerinnen in der Entwicklungsarbeit anerkannt werden, ohne die es keine Entwicklung gibt». So hat Ruth Dreifuss bei der Eröffnung der Aktion 1994 mit Bedacht nicht nur dazu eingeladen, sich an ihr finanziell zu beteiligen: Nicht nur den Geldbeutel gelte es aufzuschnüren, sondern auch die Schnüre um das Herz und die Intelligenz zu lösen.

Dass die kirchlichen Hilfswerke die Frauenthematik aufgenommen haben, sei keine verspätete Antwort auf gesellschaftliche Entwicklungen, betonte an der Medienkonferenz Christoph Stückelberger, sondern bringe vielmehr die Qualität ihrer Arbeit zum Ausdruck: Zwischen Sr. Mary John Mananzan wie Julia Esquivel und den schweizerischen Hilfswerken bestünden langjährige Beziehungen, so dass mit ihrer diesjährigen Einladung die Langfristigkeit der Projektarbeit, die Kontinuität der Partnerschaft und die Treue der Beziehung zum Ausdruck kommen.

Die Langfristigkeit der Projektarbeit ist auch für Ferdinand Luthiger, Direktor des Fastenopfers, die langfristige Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im Süden, wobei die Hilfswerke «ihnen nicht einfach westliche Entwicklungsmodelle anbieten, sondern sie darin unterstützen, ihren eigenen Entwicklungsweg zu finden und realitätsbezogene Konzepte zu entwickeln». Die Hilfswerke bemühen sich, mit Projektbearbeitung und Projektbegleitung die zur Entwicklungs- und Missionsarbeit gehörenden Risiken zu mindern; risikomindern ist auch, dass sie sich nicht «an Grossprojekten beteiligen, sondern das Schwergewicht auf überschaubare Massnahmen legen, die von der Zielbevölkerung mitgeplant und mitgetragen werden».[1]

Eine andere Langfristigkeit sprach an der Medienkonferenz Christine von Garnier, die Westschweizer Sekretärin von Brot für alle, an. «Kein Land lässt den Frauen die gleiche Behandlung zukommen wie den Männern», heisse es im Bericht zur Entwicklungsarbeit der UNO 1993, und das sei eine traurige Feststellung nach der UNO-Frauendekade 1975–1985; eine Veränderung der gesellschaftlichen Situation der Frau gehe jedoch wie andere soziale Veränderungen nur sehr langsam vor sich. Das Aktionsthema möchte deshalb «auch diese Leblosigkeit wachrütteln und das Wesentliche nochmals unterstreichen: Hören Sie den Frauen zu, anerkennen Sie endlich ihre Arbeit und die Art, wie sie für das Leben – im Süden vor allem für das Überleben – kämpfen». Während der Aktion werden Gäste aus dem Süden «durch die ganze Schweiz reisen und über ihren Kampf, ihre Hoffnungen und die von den Hilfswerken unterstützten Projekte berichten». *Rolf Weibel*

[1] Fastenopfer und Brot für alle haben im letzten Aktionsjahr mit rund 31 Mio. Fr. 822 Projekte finanziert; für ihren Bildungsauftrag setzten sie fast 4,1 Mio. Fr. (10%) ein, die Projektbearbeitung und -begleitung kostete knapp 1,9 Mio. Fr. (4,7%), während sich die allgemeinen Verwaltungskosten auf 1,93 Mio. Fr. (4,8%) beliefen.

Beim Fastenopfer ergab die Sammlung 20,75 Mio. Fr., die übrigen Gaben 2 Mio. Fr.; bei Brot für alle ergab die Sammlung 12,52 Mio. Fr., der Bundesbeitrag 1,9 Mio. Fr.; bei Partner sein ergab die Sammlung 235 000 Fr.

Dokumentation

«Die Familie und die Liebe»

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

1. Die Fastenzeit ist die uns vom Herrn geschenkte Zeit, die dazu angetan ist, unseren Aufbruch zur Umkehr zu erneuern und in uns den Glauben, die Hoffnung und die Liebe zu stärken, um in den von Gott gewünschten Bund einzutreten und eine Zeit der Gnade und Versöhnung zu erleben.

«Die Familie steht im Dienst der Liebe, die Liebe steht im Dienst der Familie.» Mit diesem für dieses Jahr gewählten Thema möchte ich alle Christen dazu einladen, ihr Leben umzugestalten und ihre Verhaltensweisen zu ändern, um Sauerteig zu sein und zur Vermehrung der Liebe und Solidarität – wesentliche Werte des sozialen und des christlichen Lebens – innerhalb der Menschheitsfamilie beizutragen.

2. Zuerst sollen sich die Familien ihrer Sendung in der Kirche und der Welt bewusst werden. Im persönlichen und gemeinschaftlichen Gebet empfangen sie den Heiligen Geist, der in ihnen und durch sie alle Dinge neu macht und das Herz der Gläubigen der universalen Dimension öffnet. Jeder, der aus der Quelle der Liebe schöpft, wird dazu fähig sein, diese Liebe durch sein Leben und seine Werke weiterzugeben. Das Gebet verbindet uns mit Christus und macht so aus allen Menschen Brüder und Schwestern.

Die Familie ist der erste und besonders geeignete Ort für die Erziehung und für die Einübung des brüderlichen Lebens, der Liebe und der Solidarität in seinen vielfältigen Formen. In den familiären Beziehungen lassen sich die Aufmerksamkeit, die Annahme und die Achtung des anderen erlernen, der immer den ihm zukommenden Platz finden soll. Das gemeinsame Leben ist sodann eine Einladung zum Teilen, die den einzelnen aus seinem Egoismus herausfinden lässt. Wenn man teilen und geben lernt, entdeckt man die unermessliche Freude, die einem der gemeinsame Besitz der Güter bereitet. Die Eltern sollen sorgfältig darauf achten, durch ihr Vorbild und ihre Anleitung bei ihren Kindern das Bewusstsein für Solidarität zu wecken. Von Kindheit an sollte jeder auch die Erfahrung von Verzicht und Enthaltsamkeit machen, um seinen Charakter zu festigen und seine

Axt – Schaufel – Geissel

Dritter Fastensonntag: Joh 2,13–25

Von der Axt und der Schaufel in der Hand des grossen Kommenden hatte der Täufer gesprochen (Mt 3,10.13). Das waren Bilder. Eine Geissel aber hat Jesus dann doch einmal real in die Hand genommen und damit kräftig dreingeschlagen.

Der Evangelist Johannes deutet in seinem Bericht von der Tempelreinigung mehrmals auf Ostern hin: «Das Paschafest der Juden war nahe» (13) und «in drei Tagen werde ich diesen Tempel wieder aufrichten» (19). Diese Andeutungen gaben wohl den Ausschlag, dass nicht die markinische Fassung der Tempelreinigung zur Sprache kommt, sondern eben die johanneische.

Jesus hatte offensichtlich ein starkes emotionales Verhältnis zum Tempel. Das beginnt mit dem 12jährigen. «Wusstet ihr nicht, dass ich in dem sein muss, was meines Vaters ist?» (Lk 2,49). Vom Haus seines Vaters redet er bei der Zerstörung des Marktes im Tempelbezirk. Er geht noch und noch zu den Festen hinauf in den Tempel. Er lehrt im Tempel. Er nimmt an den Gottesdiensten teil, an den Prozessionen und Opfern. Er will, dass der Tempel ein Haus des Gebetes sei; offensichtlich hat er dabei das öffentliche, gemeinsame Beten und Singen im Auge. Er weint über die kommende Zerstörung des Tempels. Der Eifer für dieses Haus «verzehrt mich» (17) ist ein Ausspruch für dieses innige Verhältnis Jesu zum Tempel.

Die Schilderung der Tempelreinigung ist bei allen Evangelisten dramatisch. Wobei noch Nuancen festgestellt werden können. Die Taubenhändler werden weniger hart angefasst: «Bringt das weg!» Sie sind ja Geschäftspartner der Armen und der kleinen Leute und selber keine Grossverdiener.

Die Reaktion der Tempelbehörden erscheint eher zahm und unsicher. Man kann sich vorstellen, dass es auch bei den Frommen viele gab, die diesen Markt im äusseren Tempelbezirk anprangerten und laut schon längst nach dem Eingreifen eines richtigen Propheten riefen. Anderseits kann man die Verantwortlichen auch verstehen. Schliesslich war der Tempelbetrieb eine Existenzfrage für Jerusalem. Und die Tempelbehörden brauchten Geld für die Hundertschaften von Priestern und deren Familien, für die Tempelwache und wohl nicht zuletzt wurden sie auch vom Staat, der für den Tempelbau riesige Summen ausgegeben hatte, zur Kasse gebeten. Da waren die vermieteten Standplätze für die Händler wahrscheinlich eine beträchtliche und hochwillkommene Einnahmequelle. Auch wenn manchen dabei nicht ganz wohl war.

Es ist ja auch bei uns nicht allen immer wohl bei den verschiedenen Methoden und Quellen, aus denen die Gelder für die Kirche und Seelsorge zusammenkommen. Man hätte in der Theorie gerne eine arme Kirche. Aber die Realität hat ihre andern Zwänge!

Zurück zur Reaktion der Tempelbehörde. Sie verteidigte nicht die Tatsache des Marktes; sie verlegte ihren Ärger auf die Kompetenzenfrage. Wenn du ein richtiger Prophet bist und dir ein Recht anmassest, im Tempel Ordnung zu schaffen, so musst du dafür klare Zeichen setzen können.

Jesus ist nie auf die direkte Forderung von Wundern eingegangen. Er hat jeweils auf das gleiche Zeichen verwiesen, das er auch jetzt angibt: die Auferstehung. «Dieser Generation wird kein anderes Zeichen gegeben als das Zeichen des Jona» (Mt 16,6). Hier: «Reisst diesen Tempel nieder, ich werde ihn in drei Tagen wieder aufbauen. Er meinte den Tempel seines Leibes» (19,21).

Es geht aber letztlich um mehr als nur den Vergleich mit Jesu Tötung und Auferstehung. So lieb Jesus der Tempel war, er wusste, dass dieser seinem Ende entgegenging. Was hernach folgen würde, ist ein neues Volk Gottes, eine neue Glaubensgemeinschaft, in deren Mitte die Hingabe Jesu steht, das Opfer am Kreuz. Damit wird dann der Tempel mit seinen Opfern überfällig sein.

Paulus wird dieser Deutung von Tempel noch zwei weitere hinzufügen – interessanterweise noch vor der Zerstörung des jerusalemischen Tempels:

«Wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt?» (1 Kor 6,19).

Und noch wichtiger: «Wisst ihr nicht, dass ihr – die Gemeinde – Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt?» (1 Kor 3,16). Die Kirche ist der neue Tempel und ist zugleich der Leib Christi mit den vielen Gliedern, wie 1 Kor 12 und Röm 12 breit ausgeführt wird. Dass dann der Gottesdienst dieses neuen Tempels und dieses Leibes Christi sich noch einmal um einen realen Leib konzentriert, den eucharistischen, macht den Vergleich noch viel dichter und wesentlicher.

Übrigens ist heute die Frage nach der Kompetenz im Leib Christi, der die Kirche ist, hochaktuell. Wer hat ein Verfügungsrecht über die Gemeinde und wer hat darin noch einmal ein Verfügungsrecht über den eucharistischen Leib des Herrn? Müsste man beim Suchen einer Antwort nicht auch auf das gleiche Zeichen hinweisen, auf das Jesus hingewiesen hat: Wer seinen Tempel niederreisst, hat auch da Recht ihn aufzubauen. Wer sich im Dienst an diesem Leib auf die eine oder andere Weise zu verbrauchen bereit ist, der wird persönlich «Tag für Tag neu» (2 Kor 4,16) und hat von daher Kompetenz über den Leib, der Gemeinde heisst.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagsevangelien

Triebe zu bezähmen, besonders das Verlangen nach Alleinbesitz. Was man im Familienleben lernt, bleibt das ganze Dasein hindurch gegenwärtig.

3. Mögen in diesen besonders schweren Zeiten, die unsere Welt durchmacht, die Familien nach dem Vorbild Mariens, die sich eilig aufmachte, um ihre Cousine Elisabeth zu besuchen, auf ihre notleidenden Brüder und Schwestern zugehen und sie in ihrem Gebet mittragen! Wie der Herr, der für die Menschen Sorge trägt, sollen wir sagen können: «Ich habe die Not meines Volkes gesehen, und sein Hilfeschrei ist zu mir gedrungen» (1 Sam 9,16); da werden wir für die Rufe des Volkes nicht taub bleiben dürfen. Denn die Armut einer ständig wachsenden Zahl unserer Brüder und Schwestern zerstört deren Menschenwürde und verunstaltet

die ganze Menschheit; sie ist eine schreiende Beleidigung für die Pflicht zu Solidarität und Gerechtigkeit.

4. Heute soll sich unsere Aufmerksamkeit besonders auf die Leiden und die Armut der Familien richten. Denn zahlreiche Familien haben die Armutsschwelle erreicht und besitzen nicht einmal mehr das Lebensminimum, um sich und ihre Kinder zu ernähren, um diesen letzteren ein normales physisches und psychisches Wachstum und einen regelmässigen und anerkannten Schulbesuch zu ermöglichen. Manche haben nicht mehr die Mittel für eine annehmbare Unterkunft. Die Arbeitslosigkeit greift immer mehr um sich und steigert in beträchtlichem Ausmass die Verarmung ganzer Schichten der Bevölkerung. Frauen stehen allein da, um für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, was die Jugendlichen oft dazu veranlasst, sich auf den Strassen herumzutreiben, sich in Drogenkonsum, in Alkoholmissbrauch oder in die Gewalt zu flüchten. Zurzeit ist ein Anwachsen von Ehepaaren und Familien festzustellen, die psychologischen und ihre Beziehungen betreffenden Belastungsproben ausgesetzt sind. Die sozialen Schwierigkeiten tragen manchmal zur Auflösung des Kerns der Familie bei. Allzuoft wird das Kind schon vor seiner Geburt nicht angenommen. In einigen Ländern werden Kinder unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt oder auf schändliche Weise ausgebeutet. Alte und behinderte Menschen werden, weil sie nicht mehr wirtschaftlich gewinnbringend sind, in äusserste Einsamkeit abgeschoben und fühlen sich unnütz. Familien werden, weil sie anderen Rassen, anderen Kulturen, anderen Religionen angehören, aus dem Land verwiesen, in dem sie sich niedergelassen haben.

5. Angesichts dieser Geisseln, die den ganzen Planeten heimsuchen, können wir nicht schweigen und nicht untätig bleiben, denn sie verletzen die Familie, Grundzelle der Gesellschaft und der Kirche. Wir sind aufgerufen, uns erneut aufzuraffen. Christen und Menschen guten Willens haben die Pflicht, den in Schwierigkeiten befindlichen Familien dadurch beizustehen, dass sie ihnen die geistigen und materiellen Mittel gewähren, um aus den oft tragischen Situationen, auf die wir soeben hingewiesen haben, herauszufinden.

In der diesjährigen Fastenzeit lade ich daher vor allem zum Teilen mit den ärmsten Familien ein, damit sie insbesondere gegenüber den Kindern die ihnen zustehende Verantwortung wahrnehmen können. Keiner darf unter Berufung auf sein Anderssein, seine Schwachheit oder seine Armut abgeschoben werden. Im Gegenteil, die Verschiedenartigkeit ist ein Reichtum für den gemeinsamen Aufbau. Wir geben uns Christus hin, wenn wir uns den Armen hingeben, denn sie «haben das Gesicht unseres Erlösers angenommen» und «sind die Lieblinge Gottes» (hl. Gregor von Nyssa, Von der Liebe zu den Armen). Der Glaube verlangt das Teilen mit den Mitmenschen. Die materielle Solidarität ist ein allererster und wesentlicher Ausdruck der brüderlichen Liebe: Sie gewährt jedem die Mittel, sein Auskommen zu finden und sein Leben weiterzuführen.

Die Erde und ihre Reichtümer gehören allen. «Die Fruchtbarkeit der ganzen Erde muss die Fruchtbarkeit für alle sein» (hl. Ambrosius von Mailand, De Nabuthe VII, 33). In den schmerzlichen Zeiten, die wir erleben, ist es zweifellos nicht damit getan, etwas von seinem Überfluss abzugeben; es gilt vielmehr, seine Haltungen und Konsumgewohnheiten zu verändern, um etwas von dem für einen selbst Notwendigen abzugeben und nur das Wesentliche zu bewahren, so dass alle in Würde leben können. Lassen wir uns in unseren manchmal unmässigen Wünschen nach Besitz Selbstbeschränkung auferlegen, um unserem Nächsten das zu bieten, woran er grundlegenden Mangel hat. Das Fasten der Reichen muss zur Nahrung der Armen werden (vgl. hl. Leo der Grosse, Homilie 20 über das Fasten).

6. Ich lenke besonders die Aufmerksamkeit der Diözesen und Pfarrgemeinden auf die Notwendigkeit, praktische Möglichkeiten zu finden, um den mittellosen Familien zu Hilfe zu kommen. Ich weiss, dass zahlreiche Diözesansynoden bereits Vorstösse in diesem Sinn unternommen haben. Die Familienpastoral muss auch eine erstrangige Rolle spielen. Ausserdem sollen die Christen in den zivilen Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, stets an diese Aufmerksamkeit und an diese vordringliche Pflicht erinnern, den schwächsten Familien zu helfen. Ich wende mich nochmals an die Führer der Nationen, damit sie nach Massgabe ihrer Länder und des ganzen Planeten die Mittel und Möglichkeiten finden, um die Spirale der Armut und der Verschuldung der Haushalte zum Stillstand zu bringen. Die Kirche wünscht, dass sich in der Wirtschaftspolitik die Führer und Unternehmensleiter der zu bewirkenden Veränderungen und ihrer Verpflichtungen bewusst werden, damit die Familien nicht allein von den ihnen zugestandenen Hilfen abhängen, sondern dass die Arbeit der Familienmitglieder ihnen die Mittel für den Lebensunterhalt bereitstellen kann.

7. Die christliche Gemeinschaft greift mit Freude die Initiative der Vereinten Nationen auf, 1994 zu einem Internationalen Jahr der Familie zu erklären, und überall dort, wo sie kann, leistet sie dazu gern ihren besonderen Beitrag.

Verschliessen wir heute nicht unser Herz, sondern hören wir die Stimme des Herrn und die Stimme unserer Brüder und Schwestern!

Mögen die Aktionen der Nächstenliebe, die im Laufe dieser Fastenzeit von den Familien und für die Familien durchgeführt werden, jedem die tiefe Freude bereiten und die Herzen dem auferstandenen Christus öffnen, der «der Erstgeborene von vielen Brüdern» ist (Röm 8,29)! Allen, die auf diesen Anruf von seiten des Herrn antworten werden, erteile ich gern meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. September 1993 *Johannes Paul II.*

Zur Streichung eines Kandidaten auf der Liste zur Basler Bischofswahl

Die Regionaldekane und Dekane des Bistums Basel haben sich mit der im folgenden dokumentierten Anfrage wegen der unverständlichen Streichung von Regionaldekan Dr. Rudolf Schmid an die Diözesankonferenz des Bistums Basel gewandt (das Schreiben haben alle nicht direkt involvierten, also 40 von 42 Regionaldekanen und Dekanen unterzeichnet). *Redaktion*

Mit Befremden haben wir erfahren, dass die Diözesanstände Herrn Rudolf Schmid auf der Liste für die Bischofswahl gestrichen haben. Wir kennen Herrn Schmid als ehemaligen Professor für das Alte Testament, als ehemaligen Regens des Priesterseminars und als jetzigen Regionaldekan des Kantons Luzern und schätzen ihn sehr.

Wir sind überzeugt, dass das Domkapitel in der Person von Herrn Hansjörg Vogel eine sehr gute Wahl getroffen hat. Aber dennoch können wir über diese Streichung nicht einfach hinweggehen.

Wir verlangen daher, die Gründe bekanntzugeben, welche zur Streichung von Herrn Rudolf Schmid geführt haben, genauer möchten wir fragen, wie hoch das staats- und friedensgefährdende Potential von Herrn Schmid in Ihren Augen ist; denn Streichungen dürften doch nur aus solch gewichtigen staatspolitischen Gründen vorgenommen werden, alles andere wäre eine Beeinträchtigung des Wahlrechts des Domkapitels und hätte auch zu einer Streichung des jetzt Gewählten führen können, zumal neben Herrn Schmid auch andere Kandidaten vereinzelt gestrichen wurden.

Es sei beigefügt, dass wir auch von Rom eine Offenlegung der Gründe verlangt hätten, wenn Herrn Hansjörg Vogel die Bestätigung versagt worden wäre.

Kirche und Staat

Ist das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz adäquat geregelt?

Am internationalen Symposion für kanonisches Recht im April letzten Jahres in Rom, an dem Kardinäle, Bischöfe und Kanonisten aus der ganzen Welt teilnahmen, hat der Offizial der Diözese Chur, Joseph M. Bonnemain, das in den meisten Schweizer Kantonen geltende Staatskirchenrecht schlagwortartig als «demokratischen Volks-Josephinismus» qualifiziert. Die «römisch-katholische Landeskirche» eines Kantons sei eine rein staatliche Institution. Bei ihrer Errichtung sei es nicht um die faktische Anerkennung der römisch-katholischen Kirche als solcher mit ihrem Eigenwesen gegangen, sondern um die staatliche Errichtung katholischer «Kantons-Kirchen» – Nationalkirchen – als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In ihnen nähmen die Katholiken ihre Mitverantwortung für die Kirche nicht als Gläubige, sondern als Staatsbürger wahr. Zudem hätten diese «Kirchen» über die Dienstverhältnisse der Seelsorger und kirchlichen Mitarbeiter sowie über die Finanzierung der pastoralen Aktivitäten einen grossen Einfluss auf rein innerkirchliche Bereiche. Dadurch werde die Freiheit der Hierarchie und des Klerus in der Wahrnehmung ihrer Hirtensorge sehr eingeschränkt, ja mitunter sogar behindert. Aufallend sei auch, dass diese «Landeskirchen» in verschiedenen Kantonen erst in der Zeit vor und nach dem II. Vatikanischen Konzil seitens des Staates errichtet wurden, was auf ein «prinzipiell falsches Verständnis der Grundanliegen des Zweiten Vatikanums, besonders was die aktive Beteiligung der Laien am Leben der Kirche und die Beziehungen von Kirche und Staat betrifft», hindeute. Bonnemain postuliert deshalb ohne Wenn und Aber die Beseitigung des Dualismus kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Organe, dieses Charakteristikums des schweizerischen Staatskirchenrechts. Bekannt ist, dass auch von Bischof Haas ähnliche Einschätzungen und Klagen zu hören sind.

In der neuesten, umfassend angelegten Untersuchung zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht kommt Ueli Friederich, ehemals Beauftragter für Menschenrechtsfragen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, zu einem in der Zielsetzung ähnlichen, allerdings behutsamer vorgetragenen Fazit: «Obwohl der landeskirchliche Verband in katholischer Optik nur die Bedeutung einer staatsrechtlichen Hilfskonstruktion mit zudienender Funktion hat, ist sein Einfluss auf das kirchliche Leben unter Umständen beträchtlich. Auch wenn das staatliche Recht die kanonische Organisation der Kirche als solche nicht antastet, verletzt eine umfassende ausschliesslich staatliche Regelung der landeskirchlichen Organisation deshalb unter Umständen die Kirchenfreiheit... Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Kirchen in der Praxis vorgängig angehört werden... Eine für den Gesetzgeber letztlich unverbindliche Anhörung erscheint problematisch, weil sie den Kirchen gerade dann, wenn es ‹darauf ankommt›, nämlich in spannungsreichen Zeiten, kaum Schutz bietet. Dem Postulat entschiedener (und rechtlich ‹verfasster›) Rücksichtnahme auf das Selbstverständnis einer kirchlichen Gemeinschaft entspräche letztlich nur die (in der Schweiz heute allerdings kaum praktizierte) vertragliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche.»[1]

Die Initianten der neuesten Zürcher Trennungsinitiative legen ihrem Begehren zum Grossteil Argumente zugrunde, die sich nicht mit denen von Bonnemain und Friederich decken; auch ist letztlich ihre Zielsetzung eine andere, da sie die Kirchen einfach ins Privatrecht verweisen wollen. Aber in der Stossrichtung stimmen sie mit den beiden darin überein, dass für sie das gegenwärtige landeskirchliche System auch nicht haltbar ist. Haben wir uns also – provokativ gefragt – schleunigst dem Trennungsbegehren anzuschliessen, oder sind unsere öffentlich-rechtlichen Körperschaften trotz aller Einwände theologisch und staatsrechtlich legitime Modelle der Beziehung und Zusammenarbeit von Kirche und Staat?

I. Die konziliare Leitlinie

Zunächst ist kurz die Lehre des letzten Konzils über die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Kirche und Staat darzulegen, um danach beurteilen zu können, ob unser Staatskirchenrechtssystem tatsächlich Buchstaben und Geist des II. Vatikanums widerspricht. Da mit der Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae» die Kirche die weltliche Rechtsentwicklung nachvollzogen und übernommen hat, wird gleichzeitig eine Ausgangsbasis geschaffen, den Einspruch von der Grundrechtstheorie her zu prüfen.

Religionsfreiheit

Aus «Dignitatis humanae» erhellt klar, dass nicht nur die einzelnen Personen, sondern auch alle religiösen Gemeinschaften unmittelbar Träger des Rechts auf Religionsfreiheit sind. Als gesellschaftliche Einheiten sind sie mit einer juristischen Personalität ausgestattet, die von der ihrer Mitglieder unterschieden ist. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit darf also nicht individualistisch eingegrenzt werden, wie dies im 19. Jahrhundert noch an der Tagesordnung war, um altgewohntes Staatskirchentum beibehalten zu können. Das Recht auf Religionsfreiheit schützt umfassend das Eigenleben der religiösen Gemeinschaften und beinhaltet vor allem die Freiheit für den Kult, die öffentliche Lehre und Bezeugung des Glaubens, die eigene Leitung, die Sorge für das religiöse Leben der Mitglieder usw. Insbesondere fordert die Erklärung, dass der Staat der Erziehung, Ernennung und Versetzung von Amtsträgern keine Hindernisse in den Weg lege und der Kirche die Freiheit belasse, sich eine ihren Aufgaben entspre-

[1] Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993, 416 f.

chende materielle Basis zu schaffen. Der Staat kann und soll nur indirekt durch Schutz und Förderung der Menschenrechte dem einzelnen die Bahn freimachen, damit er in Freiheit sein Menschsein religiös und sittlich verwirklichen kann. Somit bestimmen zwei Grundprinzipien das Verhältnis von Kirche und Staat:

– «Die Freiheit der Kirche ist das grundlegende Prinzip in den Beziehungen der Kirche und den öffentlichen Gewalten sowie der gesamten bürgerlichen Ordnung» (DH 13a).

– Die Kirche muss immer über so viel Handlungsfreiheit verfügen, wie es die Sorge um das Heil der Menschen erfordert.

Was die Erklärung über die Religionsfreiheit vertritt, wird im weltlichen Bereich über den abstrakten Grundsatz in Verfassungen oder Menschenrechtserklärungen hinaus ausführlich dargelegt im «Abschliessenden Dokument des KSZE-Treffens von Wien» vom 15. Januar 1989, nach der Helsinki-Schlussakte das vierte KSZE-Dokument höchster Stufe. Es enthält im Abschnitt über die Prinzipien wichtige Bestimmungen über kirchliche Freiheit und Selbstbestimmung. Insbesondere heisst es, dass die KSZE-Teilnehmer das Recht religiöser Gemeinschaften achten, sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren, was – nach Friederich – deutlich über den Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinausgeht.[2]

■ Verhältnis von Staat und Kirche

Religionsfreiheit besagt für das Verhältnis von Staat und Kirche zuerst, dass beide auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom sind. In Konsequenz hat das Konzil den weltanschaulich neutralen und pluralistischen Staat als wesenskonforme Verwirklichung des Gemeinwesens anerkannt. Das zeitliche Gemeinwohl, das ihm als Aufgabe übertragen ist, schliesst eine direkte Verantwortung für das religiöse und sittliche Wohl der Bürger und Bürgerinnen aus. Genauso ist Aufgabe und Zielsetzung der Kirche eine grundlegend andere, sie ist darum keine dem Staat wesensverwandte Gesellschaft, die ihm bestimmte Domänen streitig machen müsste. In diesem Sinn bejaht das Konzil die Trennung von Kirche und Staat im Sinne einer «positiven Trennung», während im Gegensatz dazu eine «negative Trennung» das feindliche Ausgrenzen der Kirche aus der Gesellschaft und ihre Verbannung in die Sakristei beinhalten würde.

Die saubere Trennung der beiden Sozialgebilde schliesst dann anderseits eine Zusammenarbeit der beiden keineswegs aus. Im Gegenteil, wie «Gaudium et spes» betont (76c): «Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind je auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.»

Für das Konzil besteht also kein Zweifel, dass Kirche und Staat nicht nur zusammenarbeiten können, sondern dazu verpflichtet sind, weil der Dienst beider für die Menschen so wirksamer gestaltet werden kann. Wie dies vom Konzil näher begründet wird, kann hier nicht dargestellt werden. Hingegen soll gleich im nächsten Abschnitt von den Bedingungen, die an diese Kooperation geknüpft sind, gesprochen werden, weil von diesen her ein Urteil über das Zu-Recht oder -Unrecht der «Schweizer Lösung» zu bilden sein wird. Vorerst aber noch ein Wort zu dem wichtigen Halbsatz, dass die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen seien: «attentis locorum temporumque adiunctis». Dem Konzil war bewusst, dass sich das Verhältnis von Kirche und Staat je nach Land, Geschichte und Kultur anders gestaltet und sich mit dem kontinuierlichen Wandel von Gesellschaft, Staat und Kirche selber auch stetig fortentwickelt und fortentwickeln muss, soll die Kooperation für alle sinnvoll bleiben. Dieser Wandel vollzieht sich aber je nach Ort und Zeit verschieden und unterschiedlich schnell. Dem soll Rechnung getragen werden, und darum hat sich das Konzil auch nicht auf ein bestimmtes Kooperationsmodell festgelegt. Wird der «Sitz im Leben» gewiss nicht nur, aber gerade auch im Kirche–Staat-Verhältnis nicht beachtet, so wird mehr Schaden als Nutzen gestiftet.

Ein konkretes und erst noch von höchster Stelle ratifiziertes Beispiel für das eben Gesagte ist im neuen Kirchenrecht von 1983 die sogenannte «clausula teutonica» in Canon 1263 im Zusammenhang mit der Finanzierung der kirchlichen Tätigkeit. Die allgemeine Norm ist nach dem Kodex der «Beitrag», eine Art regelmässiger Zuwendung, die mehr ist als blosse Spende aus Freigebigkeit, deren tatsächliche Leistung aber von der Freiwilligkeit des Verpflichteten abhängt. Demgegenüber hat die Form der Steuer Sonder- und Ausnahmecharakter. Dieser einengenden Bestimmung ist in letzter Minute auf Betreiben der Deutschen Bischofskonferenz eine Klausel mit einem Vorbehalt zugunsten des Partikularrechts angefügt worden: «salvis legibus et consuetudinibus particularibus quae eidem potiora iura tribuant» – unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm – dem Bischof – weitergehende Rechte einräumen. Diese «clausula teutonica» kam ins Kirchenrecht im Wissen, dass in der BRD durch das Kirchensteuerrecht die Organstruktur (Hierarchie) der katholischen Kirche beinflusst wird. In fast allen Diözesen sind nämlich für die Festsetzung der Kirchensteuerbeiträge, der Aufstellung des Budgets und der Rechnungsablage besondere, ausserhalb der hierarchischen Ordnung stehende kirchliche Organe zuständig. In ihnen haben frei gewählte Kirchensteuerpflichtige die Mehrheit, und es sind die staatlich genehmigten Steuerordnungen einzuhalten. Einer «clausula helvetica», das heisst einer gerechten Würdigung der schweizerischen Verhältnisse kann damit nicht zum vornherein der Riegel geschoben sein.

■ Bedingungen der Zusammenarbeit

Das vom Konzil in Abkehr zur bisher geltenden Lehre und Praxis neu bestimmte Verhältnis von Kirche und Staat kann nur verwirklicht werden, wenn eine Reihe von Bedingungen eingehalten werden, und zwar sowohl von seiten der Kirche wie des Staates.

Die wichtigste ist gewiss die Einhaltung der Religionsfreiheit, wie es die eingangs erwähnten kritischen Stellungnahmen deutlich herausstellen. Auf sie soll vor allem eingegangen werden. Darüber hinaus gilt für die Kirche, dass sich ihre Kooperation mit dem Staat als Dienst an der Verkündigung und an der Diakonie, als «Sache der Kirche» auszuweisen hat, denn daran hängt ihre Glaubwürdigkeit. Machtstreben, Besitzstandwahrung und egoistische Interessenverflechtungen, wie sie bei «pressure groups» häufig sind, ist der Kirche nicht angemessen. Die Kraft des Evangeliums ist Gottes Macht, und seine Wege sind ihm weitgehend eigen. So macht das rechte Mass der Zusammenarbeit einer unangemessenen Überprivilegierung Platz, wenn die Kirche die ihr vom Staat eingeräumten Handlungsmöglichkeiten nicht mit ihrem Leben erfüllen kann. Deshalb sind nicht alle Möglichkeiten, die der Staat zur Kooperation anbieten kann, für ihr Zeugnis vor der Welt geeignet.

Eine dritte Bedingung ist die, dass die Kooperation die pastorale Lage in einem

[2] Vgl. Friederich, aaO., 268.

Land oder in einer Region möglichst adäquat berücksichtigt. Konkret heisst das für die Schweiz, ob angesichts der Säkularisierung der Gesellschaft, der Individualisierung der Religion (Entkoppelung von Religion und Kirche) und der vielen Kirchenaustritte das ganz auf Volkskirchlichkeit ausgerichtete System pastoral noch der richtige Weg ist. Besteht nicht ein Missverhältnis zwischen äusserer und innerer Stärke, das letztlich der Glaubwürdigkeit der Kirche schadet? Ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterhin eine missionarische Chance für die Kirche oder eben ein Hindernis? Dies ist eine äusserst schwierige Frage, die mit guten Argumenten unterschiedlich beantwortet werden kann. Die Antwort braucht auch nicht ein kategorisches Ja oder Nein zu sein, das geltende System lässt sich auch veränderten Umständen anpassen. Ganz konkret und praktisch halte ich die richtige Beantwortung dieser Frage letztlich für weit bedeutsamer für die Arbeit der Kirche Schweiz, als die Frage, ob denn in der Schweiz die Religionsfreiheit bis ins Letzte verwirklicht sei, was nicht heisst, die Bedeutung auch dieser Frage einfach auf die Seite zu schieben.

Auf seiten des Staates ist eine grundlegende Bedingung für seine Kooperation mit der Kirche die, dass sie mit seinem Wesen als säkularem und pluralistischem Staat vereinbar sein muss. In der Förderung des geistig-kulturellen Gemeinwohls darf und soll er nicht nur die Kirchen, sondern auch die andern religiösen Gemeinschaften, auch areligiöse Gruppierungen, wenn sie einen positiven Humanismus zum Ziel haben, berücksichtigen. Für den modernen Sozialstaat wäre es sogar ein Anachronismus, wenn er aufgrund seines Gemeinwohlauftrags zwar Familien-, Sprachen-, Kultur-, Eigentums-, Berufs- und Wirtschaftsförderung usw. betreibt, Kirchen und religiöse Gemeinschaften davon aber ausdrücklich ausnehmen würde. Der Staat lässt sich dabei vom Prinzip der Parität, das heisst der Gleichberechtigung oder der Gleichbehandlung, leiten. Das heisst keineswegs alle über den gleichen Leisten schlagen: der Staat wird einerseits der öffentlichen Bedeutung der betreffenden Gemeinschaften Rechnung tragen und anderseits das je andere Selbstverständnis der betreffenden Kirchen und Gruppen – soweit ihm dies als Staat möglich ist – berücksichtigen. Deshalb gilt für den Staat auch das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Er kann den Gemeinschaften nur jenes Mass an Vorteilen und Unterstützung gewähren, das diese mit Gegenleistungen zu honorieren imstande sind.

II. «Demokratischer Volks-Josephinismus»?

Wenn wir nun im Sinne des Konzils auf die schweizerische Wirklichkeit und die Verwirklichung der Religionsfreiheit in unserm Land zugehen, so kann dies gewiss nicht so geschehen, dass in abstrakter Weise Theorie in Praxis umgesetzt wird, ohne dem geschichtlich Gewachsenen Rechnung zu tragen. Davor warnt ja das Konzil selber, wie wir gesehen haben. In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft kann und wird es das ideale Verhältnis Kirche – Staat nie geben, es wird immer bei einer mehr oder weniger guten Mischung von Koordination, Trennung und staatlicher Kirchenhoheit bleiben. Maximalforderungen sind nicht durchsetzbar. Dasselbe gilt auch für den Rechtsfortschritt im weltlichen Bereich, besonders in einer direkten Demokratie, denken wir nur an die «Erdauerung» der Ausmerzung der Ausnahmeartikel aus der Bundesverfassung. Dies bedeutet aber anderseits in keiner Weise, das bestehende staatskirchenrechtliche System für sakrosankt zu erklären. Indes ist es etwas anderes, dieses gezielt und behutsam fortzuentwickeln oder es mit einem Schlag radikal zu verändern oder gar zu beseitigen.

Positive geschichtliche Entwicklung

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das schweizerische, insbesondere das kantonale Staatskirchenrecht in diesem Jahrhundert im Sinne der Religionsfreiheit durchaus positiv entwickelt hat. Der zuvor dem Staatskirchentum verhaftete Staat ist zum weltanschaulich neutralen und weitgehend paritätischen Staat geworden. Die reformierten Kirchen sind von unselbständigen Staatsanstalten zu selbständigen und autonomen Organismen mit eigener Rechtspersönlichkeit geworden, was auch in ökumenischer Hinsicht von grosser Bedeutung ist. Unbestreitbar hat diese Entwicklung auch der katholischen Kirche grosse Vorteile gebracht, gerade auch durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung in vielen mehrheitlich protestantischen Kantonen. Diese Anerkennung ist den Katholiken und der katholischen Kirche keineswegs aufgezwungen worden, wie dies die negative Beurteilung durch Joseph Bonnemain vermuten liesse. Im Gegenteil! Die Katholiken im Verein mit der Hierarchie – ich erinnere nur an den früheren Generalvikar für den Kanton Zürich, Alfred Teobaldi – haben sich dafür mit Nachdruck eingesetzt. Auch die so heiss umstritten gewesene Verfassung der römisch-katholischen Kirche des Kantons Luzern erhielt letztlich die Zustimmung des Bischofs. Ob hier alle Akteure tatsächlich einem Missverständnis des II. Vatikanums aufgesessen sind, kann man mit Fug und Recht negieren. Sie haben vielleicht besser verstanden, was Inkulturation des Evangeliums – nimmt man sie wirklich ernst – bedeutet, als viele andere. Ebenso ist es verfehlt, die römisch-katholischen Körperschaften einfach als Nachahmung protestantischer Vorbilder abzuqualifizieren, da sie in den ursprünglich katholischen Kantonen zumindest auf Ortsebene nicht einfach vom Staat geschaffen wurden, sondern sich aus mittelalterlichen Kirchgenossenschaften heraus entwickelt haben.

Zweitens ist bei der Beurteilung nicht nur der Buchstabe des Gesetzes zu werten, sondern die gelebte Gesetzespraxis. Ohne Umschweife kann gesagt werden, dass der Staat auf allen Ebenen die Kirche in ihrer Tätigkeit nicht behindert, Ausnahmen bestätigen hier wirklich die Regel. Aufs Ganze gesehen haben auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Kirche bis heute grosse Dienste geleistet und keine der Kirchenleitung entgegengesetzte Tendenzen verfolgt. Diesbezügliche Klagen waren nicht zu hören, auch nicht im Kanton Luzern. Wenn es in jüngster Zeit zu Spannungen gekommen ist, dann liegen die Ursachen nicht auf seiten der Körperschaften, sie sind eindeutig in Chur zu lokalisieren. Jedes wie immer angelegte Verhältnis von Kirche und Staat ist in der Praxis auf den guten Willen beider Partner angewiesen. Konfrontation von der einen oder der andern Seite führt zu Konflikten, die nicht einseitig dem «System» anzulasten sind. Typisch für den Churer Konflikt ist ja, dass nicht nur die «Landeskirchen» in die Auseinandersetzung involviert sind, sondern direkt auch der Staat, die Kantone und der Bund, was gewiss nicht «systembedingt» ist. Anzufügen ist zudem, dass nicht jede Auseinan-

Wegen Raumschwierigkeiten musste die biographische Notiz am Schluss des ersten Beitrages unserer neuen Artikelreihe «Kirche und Staat» in der vorletzten Ausgabe der SKZ (S. 83) leider entfallen; sie hätte gelautet: Erzbischof Dr. Karl-Josef Rauber erhielt als Delegierter Papst Johannes Pauls II. für die Schweiz 1991 einen gründlichen Einblick in die Schweizer Verhältnisse, was ihm nun auch als Apostolischer Nuntius, was vor allem aber der Kirche in der Schweiz zugute kommt.

dersetzung von Übel sein muss, sie kann für die weitere Entwicklung, sei es bei einem der Partner oder sei es für das gegenseitige Verhältnis, durchaus förderlich sein, insbesondere dann, wenn die eine Seite der andern ein «Licht aufstecken» kann. Nach «Gaudium et spes» sollen ja Kirche und Welt voneinander lernen.

■ Reformbedarf

Wie wir gesehen, fordern sowohl das II. Vatikanum wie die moderne Grundrechtstheorie, dass der Staat die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaften anerkennt. In dieser Zielsetzung ist auch das «schweizerische Modell» immer wieder zu überprüfen und nach «staatskirchenrechtlichen Selbstverständlichkeiten», die heute keine mehr sind, abzufragen.

Das «Disestablishment», der Prozess der Entflechtung von Kirche und Staat, muss weitergehen, damit die Kirchen möglichst weitgehend aus den institutionellen Bindungen zum Staat herausgelöst werden und so eine noch freiere Stellung erlangen. Auch die finanziellen Verflechtungen sind da und dort noch zu lockern, was eo ipso auch zu einer gerechteren Behandlung der nicht-anerkannten Gemeinschaften und der konfessionslosen Staatsbürger führen würde. Einzelmassnahmen innerhalb des gegebenen landeskirchlichen Systems können hier nicht erörtert werden. «Ein Idealzustand», so Hans Schmid in seiner Untersuchung über die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, «wäre dann erreicht, wenn nur noch die allerwichtigsten Grundsatzbestimmungen in der Kantonsverfassung enthalten wären, alles andere aber der autonomen Satzung der Landeskirchen überlassen bliebe, so dass eigentliche Organisationsgesetze überflüssig würden. Fragen wie etwa die Besetzung der Pfarrämter, das Ausländerstimmrecht oder die Stellung der Kirchgemeinden im kantonalen Verband könnten dann von den Religionsgemeinschaften ihrem Selbstverständnis entsprechend autonom geregelt werden.»[3] Diesen Weg gilt es zu beschreiten. Wer zugunsten der Religionsfreiheit noch weiter gehen will – was mir nicht zwingend scheint –, der muss das gegenwärtige System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verlassen.

Der Vorschlag von Ueli Friederich geht, auch wenn er mit Rücksicht auf das historisch Gewachsene mit viel Umsicht vorgetragen wird, erheblich weiter: «Das kantonale Verfassungsrecht und ein Rahmen-Kirchengesetz umreissen die Grundzüge des Staat–Kirche-Verhältnisses und damit den Spielraum vertraglicher Einigung, namentlich die wesentlichen Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung... Im Einzelfall wird das Verhältnis zwischen Staat und kirchlicher Gemeinschaft durch Vereinbarung zwischen der (je nach Regelungsgegenstand der Vereinbarung) zuständigen kantonalen Behörde und dem nach kircheneigenen Recht zuständigen Organ der Gemeinschaft konkretisiert. Möglicher Gegenstand dieser Vereinbarung ist nicht nur der allfällige öffentlich-rechtliche Status als solcher, sondern zum Beispiel auch das Recht auf Erhebung von Steuern der Kirchenglieder...»[4]

Was dieser Vorschlag alles für Konsequenzen mit sich bringen würde, ist schwer abzusehen. Meines Erachtens führt er letzten Endes zur Position von Joseph Bonnemain, der fordert: «Es müsste zuerst seitens der einzelnen Kantone nicht mehr eine kantonale Landeskirche, sondern die katholische Kirche als solche mit ihrer entsprechenden Eigenart und ihren Eigenschaften anerkannt werden. Dies kann für die sogenannten Angelegenheiten gemischter Natur anhand verbindlicher Verträge oder Vereinbarungen geschehen, wie dies in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern Europas verwirklicht wurde. Es wäre sogar denkbar, dass in der Schweiz allmählich die entsprechenden zivilrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden könnten, damit dies gesamtschweizerisch verwirklicht würde. Die katholischen Landeskirchen als staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sollten abgeschafft werden.»

Beide Vorschläge halte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus staats- und konfessionspolitischen (ökumenischen) Überlegungen nicht verwirklichbar. Es sprechen auch innerkirchliche Gründe katholischerseits dagegen, worauf noch kurz einzugehen sein wird. Anstatt das gegenwärtige System zu verbessern, wäre das Resultat aller Wahrscheinlichkeit nach, dass sich die Religionsgemeinschaften künftig ausschliesslich privatrechtlich zu organisieren hätten. Dies kann sich aus der Sicht der Kirchen – wie oben bemerkt – allenfalls aus pastoralen Gründen durchaus empfehlen, nicht aber aus Gründen unbedingt einzufordernder Religionsfreiheit. Aus der Sicht des Staates drängte sich diese Änderung auf, wenn die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen und die von ihnen erbrachten Leistungen im Dienste der Öffentlichkeit nicht mehr kongruent wären.

Gewiss verkörpern die römisch-katholischen Landeskirchen nicht die römisch-katholische Kirche als solche und sind in dieser nicht organisatorisch eingegliedert. Daraus folgt aber umgekehrt keineswegs, dass Landeskirchen rein staatliche Organisationen – «Nationalkirchen» – darstellen. Die Körperschaften verfügen über ein sehr hohes Mass an Autonomie, und es ist ein beträchtlicher Unterschied, ob kirchliche Angelegenheiten, so weit sie überhaupt in die Kompetenz von katholischen Körperschaften fallen, direkt durch den Staat oder durch eine solche autonome Körperschaft geregelt werden. «Funktionell bildet die von den Religionsgemeinschaften ausgeübte Gewalt nämlich nicht Teil der staatlichen Gewalt, da es dem religiös neutralen Staat verwehrt ist, ihr Wirken seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen, und da die religiöse Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften überdies unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht.»[5] Daher lässt sich auch nicht behaupten, die Katholiken handelten in den Körperschaften als Staatsbürger und nicht als Glieder der Kirche. Die Dinge so zu sehen, hiesse geradezu, dass die Schweiz kein neutraler und säkularer Staat wäre, sondern – wie von Bonnemain formuliert – «demokratischen Volks-Josephinismus», alt hergebrachtes Staatskirchentum praktizierte.

Dass dies eine verzerrte Sicht der Lage ist, ist offenkundig. Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen auf einer Rechtsebene sui generis angesiedelt.

■ Mitwirkung der Laien

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Konzil keine verstärkte Hierarchisierung und Klerikalisierung der Kirche anstrebte, sondern die Rolle der Laien in jeder Hinsicht aufwerten wollte. Nicht in dem Sinne, dass das Amt durch eine nach staatlichem Muster verstandene Demokratie abgelöst würde, sondern dadurch zum Beispiel, dass das Prinzip der Synodalität (vgl. Synode 72) in der Kirche wieder zur althergebrachten Geltung kommt. Partizipation ist nicht ein weltliches Modewort, sondern ein Lebensprinzip der Kirche seit ihrem Beginn. Von echter Synodalität ist in der Kirche bald 30 Jahre nach dem Konzil leider nur wenig zu spüren, obwohl paradoxerweise – in unsern Breitengraden wenigstens – in der an Priestern immer ärmer werdenden Kirche die Laien, vor allem die Frauen, die Lasten tragen. Es wi-

[3] Hans Schmid, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Zürich 1973, 395.

[4] Friederich, aaO., 475.

[5] Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, 281.

derspricht sowohl dem Menschenbild des Jahres 2000 wie auch wirklicher Synodalität, wenn den Laien keine echte Mitverantwortung in der Kirche zugebilligt und letztlich alles nach dem Modell einer absoluten Monarchie entschieden wird. Dafür finde ich keine Rechtfertigung im II. Vatikanischen Konzil. Wäre die innerkirchliche Realität eine andere, liessen sich allenfalls auch auf der staatskirchenrechtlichen Ebene adäquatere Lösungen finden.

Endlich ist festzuhalten, dass bisher noch kein ernsthafter Versuch gemacht wurde, die staatskirchenrechtlichen Organe innerkirchlich richtig zu orten, ihnen einen adäquaten ekklesiologischen Platz einzuräumen. Sie sind zwar im staatlichen Recht organisiert, aber von ihrem Aufgabenkreis her vollständig auf die Kirche ausgerichtet, ja Teil des kirchlichen Lebens. Dieses «Innenverhältnis» der Landeskirchen zur Kirche ist theologisch noch nie sauber durchdacht worden. Vorgaben haben die beiden letzten Bischöfe des Bistums Basel geleistet. Bischof Anton Hänggi sagte am 25. April 1973 vor der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern: «Mitglieder der Kirchgemeinderäte, Mitglieder einer kantonalen Synode sind tatsächlich kirchliche Dienstträger... Die Lösung administrativer Aufgaben ist daher nicht einfachhin etwas zweitrangiges, sondern gehört mit in einen umfassend verstandenen pastoralen Dienst der Kirche.» In diesem Sinne betonte er, dass die Synodalen «den Heilsauftrag der Kirche mitverwirklichen». Bischof Otto Wüst sprach zehn Jahre später vor der gleichen Synode von einem «Verhältnis der Partnerschaft», wobei er Partnerschaft als «auf grundlegender Gleichheit aufruhende positive und verantwortliche Mitarbeit an einer gemeinsamen Aufgabe» definierte. Nach ihm kann man diese gemeinsame Aufgabe als «Kirche sein», «als Kirche handeln», als «Fortsetzung des Werkes der Erlösung» oder als «Seelsorge» bezeichnen.[6]

Josef Bruhin

Der Jesuit Josef Bruhin ist Mitglied der Redaktion «Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Information»; bereits seine Dissertation befasste sich mit dem Kirche–Staat-Verhältnis (Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat, Freiburg i. Ü. 1975)

[6] Zit. in: Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern, Freiburg i. Ü. 1991, 306.

Kirche in der Schweiz

Mehr Zusammenarbeit zwischen katholischen Bewegungen, Verbänden und Vereinen in der deutschen Schweiz

Die katholischen Verbände und Vereine waren in der deutschen Schweiz wichtigste Förderer der katholischen Laien, ihrer Mitverantwortung und ihres lebendigen Einsatzes in der Kirche. Seit dem letzten Konzil sind in den Pfarreien dazu auch Pfarreiräte entstanden, in den Regionen und Diözesen Seelsorgeräte, welche eine breitere Mitverantwortung des Kirchenvolkes fördern und wahrnehmen. Dennoch haben die katholischen Vereine, Verbände und Bewegungen ihre eigene Aufgabe und Bedeutung nicht verloren. Ihr Vorteil ist, dass sie durch ihre innere Verbundenheit über die Pfarreien und Bistümer hinaus wirken und auch bei Schwierigkeiten und Blockierungen in einer Pfarrei, einer Region oder einem Bistum lebendig bleiben können.

Heute könnten die katholischen Bewegungen, Vereine und Verbände in einigen Problemen der Kirche unseres Landes Wertvolles zur Lösung beitragen. Solche zu lösenden Fragen sind zum Beispiel:

– Wie kann die Synode 72 weitergeführt werden?

– Wie kommt in der Kirche unseres Landes wieder ein lebendiges Gespräch zustande (Idee der Tagsatzung)?

– Wie kann die Information über die Kirche verbessert werden?

– Wie können genügend Finanzen aus den Kirchgemeinden für regionale und zentrale kirchliche Stellen (u. a. die Vereinsleitungen) gefunden werden?

Solche und andere Fragen sollen in einem neuen Deutschschweizer Laien-Forum besprochen werden, das am *15. März 1994* zum ersten Mal in Zürich zusammenkommt. Dazu eingeladen sind Vertreter von über 30 katholischen Laienvereinen der Jugend, der Männer und Frauen, von Sport- und Verbands-Vereinen und von spirituellen Bewegungen. Die Einladenden sind die deutschschweizerischen Vertreter des Schweizerischen Nationalkomitees für Laienapostolat, Sigrid Virot, Hanna Furtwängler, Therese Steger, Stephan Kaiser und Weihbischof Martin Gächter. Am Gespräch beteiligen sich auch Bischof Otmar Mäder, Urs Zehnder (RKZ) und Domherr Max Hofer.

– Werden bei dieser erstmaligen Begegnung die verschiedenen Bewegungen, Vereine und Verbände ihre heutigen Chancen und Aufgaben entdecken?

– Werden sie durch vermehrte Koordination auch mehr Leben in der Kirche ermöglichen?

Weihbischof *Martin Gächter*

Weihbischof Martin Gächter ist für den Bereich der Bischofskonferenz verantwortlich für Geistliche Gemeinschaften, Geistliche Bewegungen und Jugend sowie mitverantwortlich für Laienapostolat

Mitbeteiligt an einer suchenden Pastoral

Die am 11./12. November 1993 im Bildungshaus Notre-Dame de la Route (Villars-sur-Glâne [FR]) zur 57. Plenarsitzung versammelte Pastoralplanungskommission (PPK) der Schweizer Bischofskonferenz stand unter dem Leitgedanken einer «suchenden Pastoral», die sich, dem liebevollen Blick Gottes auf die Welt folgend, ebenfalls auf den Weg zu den Menschen in ihren gegenwärtigen Bedingungen macht. In dieser Haltung, zu der die Präsidentin, Sr. Maria Crucis Doka, eingangs ermutigte, begutachtete die PPK folgende drei zur Vernehmlassung bestimmten Textvorlagen: «Freiwillige Mitarbeit in der Kirche» – «Von Beruf Katechetin/Katechet» – «Geschiedene und Wiederverheiratete Frauen und Männer in der Pfarrgemeinde».

■ Freiwillige Mitarbeit anerkennen durch Rahmenbedingungen, die stimmen

Dies ist ein erklärtes Ziel des von den Bischöfen in Auftrag gegebenen Reflexionspapiers «Freiwillige Mitarbeit in der Kirche». Es entstand in ökumenischer Zusammenarbeit im Rahmen einer gemein-

samen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kirchlichen Frauenkommission (KFK) und der PPK sowie aus zwei Vertreterinnen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Echte und sichtbare Anerkennung ist heute die Chance, Menschen zu freiwilliger Mitarbeit in der Kirche zu motivieren. Nichts Geringeres als eine Anerkennungs-Kultur ist gefordert, ohne die es den Kirchen kaum gelingen wird, Freiwilligkeit zu erhalten und zu fördern. In diesem Sinne wird der Bischofskonferenz empfohlen, mit dem Kirchenbund gemeinsame Schritte in dieser Sache zu unternehmen.

Es geht in diesem Positionspapier um ein neues Bewusstwerden auf allen Ebenen der Kirche, dass die freiwillig erbrachte unbezahlte Arbeit von Frauen, Männern und Jugendlichen für Gesellschaft und Kirche heute – und erst recht in Zukunft – nicht nur un-entbehrlich, sondern auch un-ersetzlich ist. Wenn dem so ist, dann müssen wir auch dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen stimmen: Klare und grosszügige Spesenregelung (die eigentlich selbstverständlich sein sollte), Versicherungsschutz, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen (bezahlten) Angestellten und (unbezahlten) Freiwilligen, öffentliche Anerkennung, zum Beispiel in Form eines Sozialbonus.

Um zu präzisen Vorstellungen zu kommen, wie die Rahmenbedingungen verbessert werden könnten, wählte die Arbeitsgruppe einen empirischen Zugang zum Problemfeld. In einer ersten Etappe ging es darum, in allen Sprachregionen die Situation der Freiwilligkeit in der katholischen Kirche zu eruieren. Da dabei gewonnenen Informationen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt nach Problemen geordnet, thematisch entfaltet und schliesslich in praktische Empfehlungen, sozialpolitische Forderungen und Schlussfolgerungen umgesetzt. Beabsichtigt war also ein erfahrungs-bezogenes Dokument, das die theologische Grundlegung voraussetzen darf, weil freiwillige Mitarbeit in der Kirche zum Selbstverständnis der Getauften gehört. Freilich, seine Zeit und Energie ohne Bezahlung für einzelne Mitmenschen oder für gemeinnützige Aufgaben einzusetzen, ist heute auch in der Kirche keine Selbstverständlichkeit mehr.

Dass die Kirche eine Lerngemeinschaft ist, zeigt sich gerade im Erfahrungsfeld der freiwilligen Mitarbeit. So richten sich die Überlegungen der Arbeitsgruppe zunächst an die Bischöfe. Ihnen möchte das Papier die ganze Palette der freiwilligen Mitarbeit mit den damit verbundenen Problemstellungen vorstellen. Schliesslich wird die Bischofskonferenz gebeten, sich bei den staatskirchenrechtlichen Gremien auf kantonaler und Gemeindeebene für angemessene Rahmenbedingungen einzusetzen, damit die Kirche auch in Zukunft auf freiwillige Mitarbeit zählen kann.

■ «Von Beruf Katechetin, Katechet»

Kirchliche Berufe wandeln sich. So stand die Überarbeitung des Berufsbildes «Katechet» bzw. die aus den 70er Jahren stammenden Richtlinien für die Anstellung schon längere Zeit auf der Wunschliste. Dank der initiativen Vorarbeit der Interdiözesanen Katechetischen Kommission (IKK) konnte eine Arbeitsgruppe eine Vorlage für die Vernehmlassung erarbeiten.

Das Berufsbild bezieht sich auf hauptamtliche Katecheten, das heisst Frauen und Männer mit einer anerkannten Ausbildung in Katechese und mit kirchlicher Beauftragung, die vollzeitlich diesen Beruf ausüben. Inzwischen haben sich die Bedingungen für die Katechese enorm verändert. In den deutschsprachigen Diözesen sind relativ wenige vollzeitlich, dagegen sehr viele teilzeitlich als Katechetinnen oder Katecheten angestellt.

Was tut eine Katechetin, ein Katechet heute? Oder anders gefragt: Handelt es sich um einen vorwiegend religionspädagogischen und/oder pastoralen Beruf? Die Frage ist nicht müssig. Einerseits kommt eine Anstellung für Katechese häufig in Kombination mit andern Aufgaben vor, zum Beispiel mit Jugendarbeit, Sozialarbeit, Tätigkeit im Pfarreisekretariat oder im Pfarrhaushalt. Andererseits sind viele Katechetinnen und Katecheten in die Pfarreipastoral eingebunden, indem sie verschiedene Aufgaben in den Bereichen Liturgie und Diakonie wahrnehmen.

In bezug auf die kirchlichen Berufsbilder findet man heute fliessende Übergänge. Die pastoralen Aufgaben werden nicht mehr eindeutig dieser oder jener Berufskategorie zugewiesen. In den Pfarrgemeinden übernehmen Katechetinnen, Katecheten unter Umständen dieselben Aufgaben wie Pastoralassistentinnen oder -assistenten und umgekehrt. Wie sinnvoll ist es dann, in dieser Situation ein neues bzw. überarbeitetes Berufsbild «Katechetin, Katechet» vorzulegen? Wären hier nicht grundsätzlichere Überlegungen zu Gestalt und Profil der kirchlichen Berufe angesagt? Diese Fragestellung im Auge behaltend, gab die PPK grünes Licht für die Vernehmlassung des Entwurfs.

■ Begleiten, nicht ausgrenzen

Das ist, kurz gesagt, das Hauptanliegen eines weiteren Textentwurfs mit dem Titel «Geschiedene und wiederverheiratete Frauen und Männer in der Pfarrgemeinde», vorgelegt von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus der PPK und der Kommission Ehe und Familie. Die PPK nahm sich einen Vormittag Zeit, um sich eingehend mit dieser Textvorlage auseinanderzusetzen.

Einführend situierte Niklaus Knecht, Leiter der diözesanen Arbeitsstelle Partnerschaft-Ehe-Familie in St. Gallen, die Textvorlage in bezug auf ihre Zielsetzung sowie auf die Problemsituation geschiedener und nach Scheidung wiederverheirateter Mitchristen. Die im Entwurf vorliegende Handreichung (Wegleitung, Orientierungshilfe) entstand in einem dreijährigen Bemühen und ist in erster Linie für Pfarreiangehörige sowie für Betroffene selbst gedacht. Im weitern sind auch Seelsorgerinnen und Seelsorger angesprochen, die Geschiedene und Wiederverheiratete auf ihrem Weg begleiten.

Dem Grundanliegen entsprechend, die *Würde* und *Eigenverantwortung* dieser Mitchristen vollumfänglich ernst zu nehmen und daher jede Form von Abwertung und Ausgrenzung zu vermeiden, skizziert der Entwurf Wege, wie Geschiedene und Wiederverheiratete in der kirchlichen Gemeinschaft ihren Platz (wieder) finden können. Dabei war es der Arbeitsgruppe wichtig, diesen Menschen eine Stimme zu geben. So berichten Frauen und Männer über ihre Erfahrungen von Scheidung bzw. Wiederverheiratung, über Beweggründe und Folgen ihrer Entscheidung.

Die Textvorlage möchte aufzeigen, dass jede Situation wieder anders ist und differenziert betrachtet werden muss. Es handelt sich meist um mehrschichtige Prozesse, die von Aussenstehenden viel Ein- und Mitfühlungsvermögen verlangen. Dieses verstehende Mitgefühl dürfen Christen auch von ihrer Kirche erwarten. Eine Ellipse mit zwei Brennpunkten vergleichbar, verkündet die Kirche einerseits die Vision der Treue und Verbindlichkeit in der Ehe, anderseits darf sie als Ort der Versöhnung und Vergebung Menschen, die schuldig geworden sind, einladend aufnehmen. Auch wer nach einer Scheidung wieder heiratet, sollte darauf vertrauen können, dass er sein «Wohnrecht» in der Kirche nicht verliert. Niklaus Knecht betonte in diesem Zusammenhang, dass Versöhnung für geschiedene Menschen auch immer Versöhnung mit ihrer eigenen Lebensgeschichte bedeutet.

Die PPK begrüsst diese Orientierungshilfe, die im Sinne einer suchenden Pastoral dazu beitragen möchte, dass Geschiedene und Wiederverheiratete in der Kirche Begleitung statt Ausgrenzung erfahren. Dabei wurde auch klar, dass das

geltende kirchliche Eherecht einer dringenden Reform, ja, eines Paradigmawechsels bedarf. Es geht darum, im Gespräch zwischen Pastoraltheologie und Kirchenrecht einen Weg zu suchen, der von der bisherigen juristisch-dogmatischen «Objekt»-Betrachtung der Ehe weg- und zu einer neuen differenzierten «Subjekt»-Betrachtung hinführt. Nach Bischof Mäder fände eine neue Sichtweise auch in der jüngsten Enzyklika «Veritatis splendor» eine Stütze, insofern dort auch ein Ansatz für eine Moral der Gnade und Versöhnung erkennbar ist.

■ **Selbstverständnis – Selbstvergewisserung**

Die PPK sah den Zeitpunkt gekommen, sich erneut selbstkritisch mit ihrem Auftrag und ihrer Funktion auseinanderzusetzen. Es ging um die Vergewisserung darüber, wo sie als Stabskommission der SBK steht und wie die Bischöfe zu ihr stehen. Die Kernfrage lautete: Was bedeutet Mit-Verantwortung für die PPK als bischöfliches Beratungsgremium? Wie weit geht sie? Wie kann sie in der Kommissionsarbeit wahrgenommen und verbessert werden?

Bischof Otmar Mäder, der die Beratungen in der PPK stets aufmerksam und produktiv mitprägt, versicherte die Kommission des Vertrauens der Bischofskonferenz. In eingehenden Gruppen- und Plenumsgesprächen kam die PPK zum Schluss, dass sich die Zusammenarbeit inskünftig verbessern lasse durch eine präzisere Auftragserteilung sowie durch einen kontinuierlichen Dialog zwischen SBK und PPK im Prozess der Erarbeitung eines Themas.

■ **Suchende Pastoral**

Verstanden in einem doppelten Sinne: Als suchendes Zugehen auf die Menschen, wo und wie sie heute leben, aber auch als ein Suchen nach Wegen, wie die Kirche die Menschen von heute mit dem Angebot des Evangeliums erreichen, ansprechen und ihnen dadurch Lebenssinn und -erfüllung schenken kann, wird das Wort von der «suchenden Pastoral» ein Programm für die zweite Halbzeit der 7. PPK-Amtsperiode 1992–1995. Deshalb wird die Frage pastoraler Leitbilder und Konzepte auf die Agenda gesetzt.

Die Publikation der oben besprochenen Dokumente erfolgt im Verlaufe dieses Jahres.

Paul Stadler

Die promovierte Theologe Paul Stadler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI)

Fremdsprachigen-Seelsorge

Die Polen-Seelsorge in der Schweiz

Die katholische Polen-Mission, die ihren Hauptsitz in Marly bei Freiburg hat, wurde offiziell 1950 errichtet; die Anfänge der Polen-Seelsorge in der Schweiz sind jedoch viel älter. Sie fallen mit der Gründung der Universität Freiburg zusammen, weil von Anfang an die polnischen Priester, die an ihr studierten, die polnischen Saisonniers in der Schweiz geistlich betreuten. Später, während des Zweiten Weltkrieges, als an die 12000 polnische Soldaten in der Schweiz interniert waren, wurden unter ihnen verschiedene Formen pastoraler Aktivität entwickelt. Im Rahmen des Möglichen beschäftigten sich die Armeeseelsorger auch mit den polnischen Zivilisten. Nach der Beendigung der Internierung hat die Mehrheit der Internierten die Schweiz verlassen – nur etwa 700 sind geblieben. Im Verlauf der folgenden Jahre waren es wiederum die an der Universität Freiburg studierenden Priester, die unter den Polen den seelsorgerlichen Dienst wahrnahmen. Es war P. J. Bocheński, Professor und Rektor der Universität Freiburg, der die gegenwärtige Struktur der Polen-Mission geschaffen hat. 1972 folgte ihm als zweiter Direktor der Polen-Mission Msgr. Jan Francis nach und setzte sein Werk bis 1992 fort. In den 1960er, 70er und 80er Jahren gab es Wellen polnischer Flüchtlinge in die Schweiz, so dass ihre Zahl heute 6000 erreicht. Die neu Ankommenden sind mehrheitlich junge Menschen, die den Platz der Auswanderer der alten Generation eingenommen und die die Struktur der pastoralen Bedürfnisse, die von der Mission angeboten werden, in bemerkenswerter Weise verändert haben. Die Suche nach einer neuen sozialen Identität und die praktischen und spirituellen Probleme, die sich daraus ergeben, verlangen nach einem intensiven spirituellen Beistand, der dieser neuen Generation der polnischen Emigranten und ihren Familien helfen könnte, die christlichen Werte auf der religiösen und moralischen Ebene wiederzufinden.

Heute erstreckt sich die pastorale Tätigkeit der Mission von Marly über das Gebiet der ganzen Schweiz. Das Ziel dieser Tätigkeit ist der Dienst an den in der Schweiz wohnhaften Polen, weshalb sie die politischen Flüchtlinge so gut umfasst wie jene, die sich hier mit entsprechenden Verträgen zeitlich befristet aufhalten – insgesamt etwa 10000 Personen. Der Sitz der Mission verfügt über eine polnische Bibliothek mit gegenwärtig rund 6000 katalogisierten Bänden – darunter Werke der polnischen Literatur wie «Polonica», Arbeiten über Polen, Übersetzungen polnischer Literatur in Fremdsprachen usw.

Angesichts der Zerstreuung der Polen in der ganzen Schweiz und der Unmöglichkeit, sie alle persönlich zu erreichen, gibt die Mission seit Mai 1962 als Bindeglied zwischen den Polen und der Mission ein Pfarrblatt in polnischer Sprache heraus. Durch dieses Pfarrblatt sind die Gläubigen über das Programm der Gottesdienste informiert, und sie erhalten, in Zusammenarbeit mit zahlreichen polnischen Vereinigungen, weitere nützliche Auskünfte. Das Pfarrblatt wird mit einer Auflage von 2200 Exemplaren verteilt. Von den Priestern der Mission wird die heilige Messe in polnischer Sprache gefeiert monatlich in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Locarno, Lugano, Monthey, Neuenburg, Schwyz, St. Gallen, Visp, Wettingen, Zuchwil und Zug, zweimal monatlich in Luzern und Winterthur und allsonntäglich in Zürich, Marly und Gnadenthal. Die am häufigsten verlangten und geleisteten pastoralen Dienste sind – abgesehen von den Eucharistiefeiern – Beichten, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Im Oktober 1985 hat sich bei der Katholischen Polnischen Mission in der Schweiz ein Rat gebildet, dessen Mitglieder von allen Regionen der Schweiz delegiert werden. Er wurde dann umgebildet in einen Administrativrat der Mission, der sich um finanzielle Fragen kümmert, und einen Pastoralrat, der die Zusammenarbeit der katholischen Polen mit ihren Seelsorgern auf der seelsorgerlichen Ebene zum Ziel hat.

Bei der Behandlung der hauptsächlichsten Themen in der Pastoral folgt die Mission den Direktiven der Ortskirche, wobei sie den Themen Rechnung trägt, die vom Europäischen Pastoralrat der Polnischen Gemeinschaften im Ausland angeregt werden; letztes Jahr beispielsweise konzentrierte sich die Predigt auf das Thema der Eucharistie. Zu den Problemen, die der Pastoralrat als drängend betrachtet, gehört zurzeit die Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen sowie die Vertiefung der Kenntnis des Glaubens.

Ksawery Sokolowski

Hinweise

Luzerner kantonale Pastoralkonferenz

Die ganztägige Jahreszusammenkunft mit Generalversammlung der Luzerner kantonalen Pastoralkonferenz findet am Mittwoch, 23. November 1994, statt. Gesuche um ein kantonales Kirchenopfer sind mit den üblichen Unterlagen (Renovationsbeschrieb, Kostenvoranschlag, Finanzierungsvorschlag) bis am 30. April 1994 beim Unterzeichneten einzureichen.

Pfr. *Rolf Schmid,* Präsident

Fischinger Priestertagung

Die nächste Priestertagung im Kloster Fischingen (TG) findet statt am Montag, den 26. September 1994. An dieser beliebten Priestertagung wird der Bischof von Innsbruck, Dr. Reinhold Stecher, eine Besinnung über unser Priestersein halten. Diese Tagung mag jenen Priestern hilfreich sein, die sich in einer Identitätskrise befinden, und für die anderen ist es Stärkung und Ermutigung in den heutigen Auseinandersetzungen. Oder – um es mit einem Wort des Apostels Paulus zu sagen – «ich möchte euch geistliche Gaben vermitteln, damit ihr dadurch gestärkt werdet...» (Röm 1,11b). Nähere Angaben über diese Priestertagung werden wir anfangs September publizieren. Wir bitten die Priester der Ostschweiz oder auch anderswo, dieses Datum jetzt schon zu reservieren.

Mitgeteilt

Monatliche Gebetstage für kirchliche Berufe

Im Matthäusevangelium ist uns überliefert, wie Jesus auf seinen Wanderungen durch die Dörfer und Städte viele Menschen antrifft, die müde und erschöpft sind, wie «Schafe, die keinen Hirten haben». Von Mitleid bewegt, fordert Jesus seine Jünger auf: «Bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende» (Mt 9,35–38).

Auch den Menschen in unsern Dörfern und Städten geht es heute nicht anders. Sie suchen Orientierung, Sinn und Erfüllung für ihr Leben.

Immer wieder haben Männer und Frauen im Engagement für Glaube und Kirche ihre Lebensaufgabe, ihre Berufung gefunden. Sie bemühen sich, aus ihrer Gottverbundenheit heraus auf andere Menschen zuzugehen und ihnen Mut zu machen.

Gottverbundenheit einerseits und Hinwendung zu den Menschen andererseits ist Frucht auch der Beterinnen und Beter in den Pfarreien und Ordensgemeinschaften. Als Christ und Christin – gleich welchen Alters und welchen Standes – sind wir durch das Wort Jesu aufgerufen, zu bitten und zu beten, dass Menschen heute im christlichen Glauben Beheimatung erfahren und weiterschenken dürfen.

Um in diesem Sinn das Bitten um kirchliche Berufe regelmässig zu pflegen, haben alle Pfarrämter ein Heft «Gebetstage für geistliche Berufe» erhalten. Es sind darin praktische Anregungen enthalten zum gemeinsamen Gebet in diesem Anliegen. Eine Kostprobe daraus:

In eine Stadt (Dorf) kommen
Glauben sehen
Vertrauen gewinnen
Lichtblicke wahrnehmen
Erlösung verkosten
– so geht Glaube

Widerspruch erfahren
Umstritten sein
Vollmacht ausüben
inmitten von Skepsis und Widerstand
– auch so geht Glaube

Was bleibt: der Lobpreis dessen,
der noch viel mehr ermöglicht.

Herr, vollende an uns, was du in uns begonnen hast.

Zur Vorbereitung und Mitgestaltung monatlicher Gebetstage für kirchliche Berufe in der Pfarrei (Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht...) können verschiedene Gruppen eingeladen werden: Frauenverein, Gebetskreise, Pfarreirat, Jugendgruppen.

Arbeitsstelle IKB:
Amanda Ehrler

Amtlicher Teil

Bistum Basel

■ **Bischöfliche Gottesdienste in der St.-Ursen-Kathedrale Solothurn**

Die Chrisam-Messe wird dieses Jahr am Palmsonntag, 27. März 1994, um 16.30 Uhr in der Kathedrale St. Ursen gefeiert. Zur Zelebration werden alle Dekane und Regionaldekane eingeladen.

Die Weihe von Pfarrer Hansjörg Vogel zum Bischof von Basel findet am Ostermontag, 4. April 1994, um 14.30 Uhr in der Kathedrale St. Ursen statt. Diese Feier wird von Radio DRS 2 live übertragen.

Weitere Auskünfte erteilt die Bischöfliche Kanzlei.

Informationsstelle Bistum Basel

■ **Diözesane Räte**

Der designierte Bischof Hansjörg Vogel wird sein Amt als Bischof von Basel am 4. April 1994 antreten. Deshalb fallen die für den März 1994 geplanten Sitzungen der Diözesanen Räte aus. Die Mitglieder der Räte sind gebeten, die Daten für die Juni-Sitzungen vorläufig reserviert zu halten.

Pastoralamt Bistum Basel

■ **Stellenausschreibung**

Die auf Juli 1994 vakant werdende zweite Pfarrerstelle im Seelsorgeverband *Zurzach-Studenland* (AG) (Wohnsitz Schneisingen) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Für die Seelsorgestelle *Rütihof,* angeschlossen dem Pfarramt Baden (AG), wird auf Herbst 1994 Gemeindeleiter/in gesucht.

Die Stelle des Klinikseelsorgers an der kantonalen psychiatrischen *Klinik Königsfelden* (AG) im Umfang von mindestens 80% wird für einen Priester oder eine/n Laientheologen/in auf den 1. Oktober 1994 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bis zum 15. März 1994 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

■ **Einladung zur Feier der hl. Chrisammesse**

Der Gottesdienst mit der Weihe der hl. Öle für das Bistum Chur wird am *Hohen*

Donnerstag, 31. März 1994, um 9.00 Uhr in der Kathedrale Chur stattfinden. Unser Herr Diözesanbischof Wolfgang Haas wird diesen Ölweihe-Gottesdienst mit den Herren Weihbischöfen, den Mitgliedern des Bischöflichen Ordinariates und den anwesenden Priestern der Diözese Chur feiern. Zur Mitfeier der hl. Chrisammesse sind alle Priester herzlich eingeladen. Die Konzelebranten werden gebeten, sich *bis spätestens 8.45 Uhr in der Domsakristei* einzufinden und eine *Albe und weisse Stola mitzubringen.*

Nach der hl. Chrisammesse sind alle Konzelebranten zu einem Imbiss in das Hotel Marsöl, Chur, eingeladen. Um *Anmeldung* wird gebeten bis *spätestens 15. März 1994* bei der Bischöflichen Kanzlei, Chur (Telefon 081-22 23 12).

Bischöfliche Kanzlei Chur

Orden und Kongregationen

■ **Im Herrn verschieden**

P. Donat Keusch, Weisser Vater, Veyras (VS)

Der Verstorbene wurde geboren am 27. April 1911 in Boswil (AG). Theologiestudium in Tunesien (Carthago) und dort Priesterweihe am 12. April 1941. Sodann 1941–1950 Lehrer und fünf Jahre Rektor des Progymnasiums der Weissen Väter in Widnau (SG). 1950–1967 Superior und mehrere Jahre Provinzökonom in Luzern. 1967–1970 Sekretär in Freiburg, 1970–1975 Prokurator in Widnau (SG). 1975–1994 im Ruhestand und Hilfsökonom in Veyras (VS). Er starb am 8. Februar 1994 im Spital Siders und wurde in Veyras beerdigt.

Verstorbene

Otto Froelich, Pfarrer und Dekan, Wängi

Noch am Vormittag seines Sterbetages (16. November 1993) stand Pfarrer Otto Froelich am Grabe eines Pfarreiangehörigen, spendete den Angehörigen Trost und betete mit der Gemeinde um das Erbarmen Gottes für den Verstorbenen und für den Nächststerbenden. Möge Gott der Herr nun auch ihm gnädig und barmherzig sein.

Otto Froelich kam am 6. Juli 1923 als jüngstes Kind und einziger Sohn der Eltern Max und Frieda Froelich, geborene Schraner, in Romanshorn zur Welt. Zusammen mit seinen drei Schwestern durfte er eine sehr schöne Kinderzeit erleben. Nach der Primarschule und 2½ Jahren Sekundarschule in Romanshorn trat Otto in die 3. Gymnasialklasse der Stiftsschule Engelberg ein. Nach der Matura entschloss er sich zum Theologiestudium. Seine theologische Ausbildung genoss er in Luzern und Innsbruck und bereitete sich dann in Solothurn auf die Priesterweihe vor.

Nach seiner Priesterweihe im Jahre 1949 wies ihm Bischof Franziskus von Streng eine Vikarstelle an der Marienkirche in Basel zu. In Pfarrer Wey fand Otto einen verständnisvollen Chef und mit seinen Mitvikaren erlebte er mitten in einem sehr grossen Arbeitspensum eine frohe Gemeinschaft, deren Erinnerung zeitlebens unvergesslich blieb. Nach zehn Jahren intensiver Seelsorgsarbeit in Basel wählte ihn die aargauische Pfarrei Möhlin zu ihrem Pfarrer. Doch zwölf Jahre später, also im Jahre 1971 kam ein Ruf aus dem Heimatkanton Thurgau. Die Pfarrei Wängi wünschte Otto Froelich als Nachfolger von Pfarrer Josef Isenegger, der während vielen Jahren in Wängi segensreich gewirkt hatte. Die neue Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers hatte es Otto Froelich sofort angetan und er wurde in Wängi sehr bald heimisch. Drunten in Matzingen war kurz vorher der erste Spatenstich für das katholische Gotteshaus vorgenommen worden, und bereits im Jahre 1972 wurde diese Kirche zu Ehren des hl. Josef eingeweiht. In Kaplan Carlo Malgaroli hatte Pfarrer Froelich einen treuen, initiativen und unermüdlich tätigen Mitarbeiter, der sich der katholischen Bevölkerung von Matzingen und insbesondere der sehr zahlreichen italienischen Familien der grossen Pfarrei Wängi annahm.

Otto Froelich war ohne Zweifel mit ganzem Herzen Seelsorger. Er wusste sich unterstützt von einer aufgeschlossenen Kirchenvorsteherschaft und vom umsichtigen Pfarreirat. Die Frauen- und Müttergemeinschaft und der Kirchenchor schätzten ihn als geistlichen Leiter. Er sparte seinerseits nicht mit Anerkennung und Dank für all die wertvolle Mitarbeit der Laien in der Pfarrei. Den alten und besonders den kranken Pfarreiangehörigen war Pfarrer Froelich ein lieber väterlicher Freund. Gelebte Ökumene war ihm ein Herzensanliegen.

Während Jahrzehnten war es selbstverständlich, dass ein Pfarrer ein grosses Pensum als Religionslehrer zu leisten hatte. Otto Froelich kannte diese Sparte der Seelsorge von Basel her sehr wohl, und als Pfarrer in der Vollkraft der Jahre stand er noch fest in dieser Aufgabe. Ich verrate aber kein Geheimnis, wenn ich sage, dass diese Aufgabe für einen alternden Priester wesentlich schwieriger geworden ist. Otto Froelich war dankbar für die Hilfe nebenamtlicher Katechetinnen, und ganz besonders wusste er die Mithilfe seines hauptamtlichen Katecheten und Seelsorgers für die Jugend, Armin Völkle, zu schätzen. Viele Kinder haben ihren Pfarrer auch in Ferienlagern geniessen dürfen. Die Freude war gegenseitig, und die frohen Erinnerungen werden bleiben. Besondere Sorgfalt schenkte er immer seinen Ministranten und Ministrantinnen. Die wöchentliche Ministrantenrunde war ihm in all den Jahren eine wichtige Seelsorgsaufgabe.

Otto Froelich war auch bereit, überpfarreiliche Aufgaben zu übernehmen. Im Jahre 1984 wählte ihn das Dekanat Fischingen zum Dekan. In dieser Aufgabe wollte er nicht in erster Linie Vorgesetzter sein, sondern vielmehr Mitbruder. Er war dankbar für gute Anregungen und Initiativen. Er konnte aufmerksam zuhören. Sein überlegtes Wort fand Beachtung. Er sagte Ja zu manchen notwendigen Veränderungen in der Seelsorge, auch wenn er persönlich vielleicht nicht alles mitvollziehen konnte. Man schätzte aber immer seine Güte und Kollegialität. Dekan Froelich freute sich, dass die Seelsorgerin-

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Josef Bruhin SJ, Scheideggstrasse 45, Postfach, 8059 Zürich

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Josef Frei, Domherr, Sonnenstrasse 5, 8575 Bürglen

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

P. Ksawery Sokolowski, Chemin des Falaises 12, 1723 Marly

Dr. Paul Stadler, SPI, Postfach 1926, 9001 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren
Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can. des.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

nen und Seelsorger seines Dekanates vor kurzem einen jungen Priester zu ihrem Dekan wählten.

In den Jahren 1978–1982 stand Otto Froelich der landeskirchlichen Synode als Präsident vor. Viele Jahre gehörte er dem Vorstand des thurgauischen Cäcilienverbandes an. Seinen Dienst als Feldprediger leistete Otto Froelich aus Überzeugung.

Im Freundeskreis des Studentenvereins war Otto Froelich überaus geschätzt. An deren Festlichkeiten fehlte er nie. Auch an der Stiftsschule Engelberg kannte man seine Treue, hatten doch deren Theateranlässe in seinem Kalender immer einen festen Platz.

Durch all die Jahrzehnte seiner Arbeit als Seelsorger behielt Otto eine herzliche Verbindung mit seinen Familienangehörigen. Ihnen schenkte er in Freud und Leid viel Aufmerksamkeit. Das Andenken an die geliebte Mutter, die eine starke Frau war und seine Priesterarbeit mit ihrem Gebet begleitete, blieb Otto ganz besonders lebendig. Während Jahrzehnten sorgte Fräulein Anna Baumgart vorbildlich für Pfarrer Froelich. Sie verdient den grossen Dank der Pfarrei.

Sehr viele Mitbrüder und die grosse Pfarrfamilie gaben dem geliebten Seelsorger das letzte Geleit. Er ruhe in Gottes Frieden.

Josef Frei

Neue Bücher

Die Kleinen Schwestern

Angelika Daiker, Kontemplativ mitten in der Welt. Die Kleinen Schwestern Jesu. Frauen im Spannungsfeld von Mystik und Politik, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1992, 318 Seiten.

Wer kennt sie nicht, die «Kleinen Schwestern Jesu», die armen und so sympathischen Töchter des Père de Foucauld? Aber viel mehr als den geistlichen Vater ihrer Spiritualität weiss man nicht von ihnen. Der konsequent geübte Geist der Armut in der Nachfolge des Sahara-Eremiten motiviert sie auch dazu, ihre Lebensweise und ihre guten, nur Gott bekannten Werke diskret zu verbergen. Die Arbeit von Angelika Daiker führt da weiter und dringt tiefer. Angelika Daiker hatte Zugang zu allen wichtigen Schriften der Gemeinschaft und persönlichen Kontakt zu einer Reihe von Fraternitäten der Kleinen Schwestern. Die Dokumente bestehen aus einer Sammlung von Manuskripten der Gründerin, Kleine Schwester Madeleine. Sie umfasst 91 Bände. Sœur Madeleine hat seit ihrer Einreise in Algerien praktisch alles festgehalten, was ihr täglich zustiess, wie sie alles erfahren und überlegt hat.

Diese so umfangreiche Quelle, die niemals Anspruch auf Publizität erhebt, ist Grundlage für die Ordensgeschichte der Kleinen Schwestern (Seiten 82–148). Das ist eine aus den erwähnten Quellen sorgfältig gewobene Gründungsgeschichte, nüchtern und sachlich und doch mit grossem Respekt vor der segnenden Kraft, die in kurzer Zeit aus dem kleinen Senfkorn einen grossen Baum erstehen liess.

Sehr gut gelungen ist die darauf folgende umfassende Reflexion zum Leitmotiv «Kontemplativ mitten in der Welt». Sie leuchtet die spirituellen Grundzüge der Gemeinschaft der Kleinen Schwestern mit der Kenntnis einer Insiderin und profunder Vertrautheit mit zeitgenössischen theologischen Akzenten gekonnt aus (Seiten 148–195). Die folgenden von Professor Paul M. Zulehner inspirierten Kapitel stellen die Kleinen Schwestern in den gesamtkirchlichen Zusammenhang. Die Kleinen Schwestern sind heute wohl insofern exemplarisch, als es ihnen gelingt, Amtskirche und Basisgruppe auf einen Nenner zu bringen. Sie gehen bewusst an die Ränder, wo sie den Alltag der kleinen Leute teilen. Dieses Bemühen, in grosser Weite und Offenheit am Rande und im Zentrum zu leben, ist faszinierend. *Leo Ettlin*

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Die drei katholischen Jugendzeitschriften

Arbeitsgemeinschaft
der Katholischen Kinder- und Jugendpresse
(AKJP)
Postfach
6000 Luzern 5

Der sinnvolle Brauch wird immer beliebter, in der Wohnstube eine kleine Osterkerze aufzustellen.

Wir offerieren Ihnen als

Hausosterkerzen

12 verschiedene, symbolkräftige Sujets oder auch unverziert zu äusserst günstigen Preisen.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

Der Israelspezialist mit Heimvorteil

FOX TRAVEL

Seit über 10 Jahren ein zuverlässiger und kompetenter Partner für Gemeinde-Reisen!

z.B: **ISRAEL oder EXODUS**

Unverbindliche Offerten verlangen:
Tel. 01 · 481 70 20

Innerhalb unseres Pfarreienverbandes suchen wir für die Pfarrei Güttingen einen aufgeschlossenen, engagierten

Pfarrer

Bei dem in reizvoller Bodenseelandschaft gelegenen Pfarreienverband Altnau–Güttingen–Münsterlingen handelt es sich um eine lebendige, von engagierten Laien getragene Gemeinschaft. Die Pfarreien Altnau und Münsterlingen werden von eigenständigen Pfarreileitern betreut.

Aufgaben und seelsorgliche Schwerpunkte können innerhalb des Teams festgelegt werden. Ebenso kann die Arbeit auch als Teilpensum gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte beim Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Peter Weskamp, Kath. Pfarramt Altnau (072-65 18 08), oder Hildegard Gehweiler, Kath. Pfarramt Münsterlingen (072-75 12 44)

Das Röm.-Kath. **Pfarrektorat Gossau (ZH)** sucht nach Vereinbarung

«Öpper für d Jugend»

Gossau gehört zur Kirchgemeinde Wetzikon, ist aber pastoral selbständig. Seit kurzer Zeit wirkt in der überschaubaren Pfarrei (ca. 1800 Katholiken) ein Pastoralassistent als Gemeindeleiter. Ein Resignat übernimmt die priesterlichen Dienste.

Könnten Sie sich vorstellen,
- für schulentlassene Jugendliche etwas auf die Beine zu stellen?
- Jungwacht und Blauring zu begleiten?
- bei der Firmvorbereitung mitzuwirken und/oder
- konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zu erteilen?

Gedacht ist an eine 35-%-Stelle in Jugendarbeit sowie ca. 15 % Religionsunterricht (3–4 Wochenstunden). Es ist aber auch eine Kombination beider Aufgaben und evtl. eine Aufstockung mit Unterrichtsstunden in Wetzikon denkbar.

Nähere Informationen geben gerne Markus Widmer, Gemeindeleiter (01-935 14 20), oder der Präsident der Kirchenpflege, P. Hächler, Felsbergstrasse 2, 8625 Gossau, Telefon 01-935 34 51, an den auch Bewerbungen zu richten sind

---

Katholische Kirchgemeinde Kloten

Genossen Sie die Ausbildung als

- Katechetin/Katechet
- Lehrerin/Lehrer
- Jugendarbeiterin/-arbeiter

oder fühlen Sie sonst Neigung und Eignung, mit jungen Menschen zu arbeiten? Dann sollten Sie weiterlesen!
In unserem Pfarrteam in Kloten ist nämlich die Stelle «Jugendarbeit» neu zu besetzen. Wir stellen uns für diese Arbeit eine

Person mit Erfahrung

vor, geht es doch wesentlich um Animation in verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit wie:
Kinder- und Jugendlager
offene Jugendarbeit
Firmung ab 17
Kinder- und Jugendtreffs
und weitere Projekte.
Als Grundlage der obgenannten Tätigkeiten sehen wir die Mitarbeit in der Oberstufen-Katechese (ca. 25 %), welche in Kloten in ökumenischem Team-Teaching erteilt wird.
Da insgesamt bis 120 Stellenprozente zur Verfügung stehen, ist auch eine Anstellung eines Ehepaares im Job-Sharing möglich. Gesunde Teamfähigkeit und christlich-engagierte Bereitschaft, Kirche in lebendiger Pfarreigemeinschaft mitzugestalten, erscheinen uns als wesentliche Eigenschaften des neuen

Teammitgliedes

Anstellung ab sofort oder nach Vereinbarung unter den Bedingungen der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Weitere Auskunft erteilen gerne:
Pfr. Andreas Burch, Telefon 813 21 11
und die Personalverantwortliche der Kirchenpflege,
Elisabeth Nafzger, Telefon 813 12 63

Bewerbungen sind zu adressieren an:
Kath. Pfarramt, z. H. Pfr. A. Burch, Rosenweg 7, 8302 Kloten

Die Katholische Pfarrei Wetzikon sucht per sofort oder nach Vereinbarung

eine/n Mitarbeiter/in (80 %) für Jugendarbeit und Katechese

Aufgaben:
- Aufbau eines Jugendtreffs im neuen Pfarreizentrum
- Begleitung und Beratung von Jugendlichen im Jugendtreff
- Mitentwicklung des Projekts «Firmung ab 17»
- Oberstufen-Unterricht

Erwartungen:
Ausbildung im kirchlichen, sozialen/pädagogischen Bereich.

Das Seelsorgeteam mit Pfarrer, Vikar und Jugendarbeiter freut sich auf eine/n initiative/n und teamfähige/n Mitarbeiter/in.

Die Anstellungsbedingungen entsprechen den Richtlinien der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Auskunft:
Pfarrer Hans Schriber, Telefon 01-930 06 29
Jugendarbeiter Gregor Zbinden, Telefon 01-932 22 91

Bewerbungen:
richten Sie bitte an den Präsidenten der Kirchenpflege: Patrick Hächler, Felsbergstrasse 2, 8625 Gossau, Telefon 01-935 34 51

Schmitz, Stefan

Der Revolutionär Gottes

Walter, Fr. 31.50

Ein Buch für Menschen, die mehr von den tieferen Aussagen der Evangelien erfassen möchten. Eine psychologische Durchleuchtung von Begegnungen verschiedenster Menschen mit Jesus und der Einzigartigkeit des Mannes von Nazareth.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041-23 53 63

Schweizer
Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT KERZEN

Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81

- Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen
- Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon
Geschäft 081-22 51 70
Fax 081-23 37 82
Richard Freytag
CH-7012 FELSBERG/Grb.

Orgelbau
FELSBERG AG

Buber Martin

Das Buch der Preisungen

Lambert Schneider, Fr. 32.30

In Martin Bubers Verdeutschung der Psalmen bekommt das «Buch der Preisungen» eine unerwartete Frische, man glaubt, es noch nie gelesen zu haben, und es ist wieder neu wie am ersten Tag.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041-23 53 63

DR. LISL GUTWENGER (Hrsg.)

«Treibt Dämonen aus!»

Vom Wirken evangelischer und katholischer Exorzisten

259 Seiten, 22 Fotos, Fr. 23.–

Besessenheit ist der sichtbare Extremfall dämonischer Wirksamkeit, dem zu begegnen Christus seinen Jüngern Vollmacht und Auftrag gab: «Treibt Dämonen aus» (Mt 10,8)! In den hier vorgelegten authentischen Berichten kommen – fern aller Sensationshascherei – vier Exorzisten zu Wort, die tiefen Einblick in das Wesen der Besessenheit und ihre Sinnhaftigkeit geben. Das hochaktuelle Buch rüttelt auf, erschüttert, mahnt und tröstet auch wieder – weil Christus auch Herr der Dämonen ist.

CHRISTIANA-VERLAG
7700 Singen Postfach 110
Tel. 004154 / 41 41 31

AZA 6002 LUZERN

8/24. 2. 94

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-Erlöser

Zur Ergänzung unseres Teams (Pfarrer, Sozialarbeiterin, Katechetin) suchen wir auf baldmöglichst oder nach Vereinbarung einen/eine vollamtliche/n

Pastoralassistenten/in

Aufgabenbereich:
- Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- Mitarbeit in der Pfarreileitung
- Religionsunterricht auf der Oberstufe
- Betreuung von Jugendgruppen
- Seelsorge an der Epilepsie-Klinik
- andere seelsorgliche Bereiche nach Absprache

Wir freuen uns auf eine initiative, einsatzfreudige, teamfähige Persönlichkeit.
Anstellungsbedingungen im Rahmen der Richtlinien des Verbandes der Katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

Nähere Auskunft erteilt gerne: Pfarrer Franz von Atzigen, Zollikerstrasse 160, 8008 Zürich, Telefon 01-422 13 77.
Bewerbungen sind zu richten an: Armin Näf, Präsident der Kirchenpflege, Bleulerstrasse 33, 8008 Zürich, Telefon 01-435 22 51 (Geschäft), 01-381 47 97 (Privat)

Die kath. Kirchgemeinde Seeland-Lyss sucht baldmöglichst eine/n

Pfarreileiter/in

für das staatlich anerkannte Pfarrektorat Büren a. A.
(Der Stelleninhaber wird vom Kanton Bern besoldet).

- Das Pfarrektorat ist eine überschaubare Diasporagemeinde mit 12 politischen Gemeinden.
- In den letzten 12 Jahren wurde unsere Gemeinde von einem Diakon geleitet, und so wurden gute Grundsteine für eine lebendige Gemeinde gelegt.
- Das Kirchenvolk, mit ihrem Pfarreirat und vielen nebenamtlichen Helferinnen und Helfern, würde sich freuen, wenn wiederum ein/e kompetente/r Pfarreivorsteher/in die Geschicke des Pfarrektorates lenken würde.
- Unser Zentrum St. Katharina hat sich in seiner Grundkonzeption für den vielseitigen Einsatz ausgezeichnet bewährt. Das Pfarrhaus eignet sich gut für eine Familie.
- Wenn Sie mehr wissen oder sehen möchten, melden Sie sich oder kommen Sie einfach nach Büren an der Aare.

- Für weitere Auskünfte stehen
  - Joseph Keiser, Pfarrer in Lyss (Telefon 032-84 22 73) oder
  - Josef Kamer, Vizepräsident des Kirchgemeinderates (Telefon G 032-81 54 81, P 032-81 23 43) gerne zur Verfügung.
- Anmeldungen für diese Stelle sind an das Personalamt des Bistums Basel zu richten (Baselstrasse 58, 4501 Solothurn)